

Name der Gesellschaft
Deutsche Bank=Actien=Gesellschaft.

会社名
ドイツ銀行株式会社

認可年月日
1870.03.10.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum 14. Stück des Amtsblattes pro 1870 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1870, SS.1-10.

ファイル名
18700310DBAG_A.pdf

B e i l a g e

zum 14. Stück des Amtsblatts pro 1870

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

betreffend die Concession und das Statut der „Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft“ zu Berlin.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Deutsche Bank, Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren mit einer Liste der Zeichner zurückerfolgendes Statut vom 25. Februar 1870.

Berlin, den 10. März 1870.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Ikenplig. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Besonderen ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

(L. S.) Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

wird hierdurch nebst dem Statut der „Deutschen Bank, Actien-Gesellschaft“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. März 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

„Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft“ zu Berlin.

Die Unterzeichneten errichten auf Grund des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des dazu gehörigen Preussischen Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Actien-Gesellschaft unter den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen:

Titel I.

Firma, Sitz, Zeitdauer der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§ 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Deutsche Bank-Actien-Gesellschaft“, ihr Sitz ist Berlin. Ihre Zeitdauer wird vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab vorläufig auf 50 Jahre festgesetzt.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen Europäischen Ländern und überseeischen Märkten.

§ 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen, Agenturen und Zweig-Niederlassungen im In- und Auslande zu errichten.

Titel II.

Kapital und Aktien der Gesellschaft.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft wird zuvörderst auf fünf Millionen Thaler in 25,000 Aktien zu Zweihundert Thaler jede festgesetzt.

Eine Erhöhung bis zu 20,000,000 Thlr. kann auf Beschluß des Verwaltungsraths erfolgen. Jedoch muß vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis über die vollständige Einzahlung des Betrages der bis dahin emittirten Aktien geführt, und derselben Behörde von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden. Die ersten Zeichner, welche sich noch im Besitze von Aktien der ersten Emission befinden, sind berechtigt, bei späteren Emissionen pro rata ihrer ersten Zeichnung Aktien al pari zu übernehmen. Das Recht muß binnen der vom Verwaltungsrath festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Präklusivfrist ausgeübt, auch dem Verwaltungsrath der Nachweis des Aktienbesitzes in der von jenem festgesetzten und gleichfalls öffentlich bekannt zu machenden Frist und Form geführt werden. Für den Fall, daß sich Theilberechtigungen ergeben, bestimmt der Verwaltungsrath den Ausgleichungs-Modus.

§ 5. Jeder Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zum Belaufe seiner Aktien. Jede Aktie giebt dem Inhaber das Anrecht auf den statutenmäßigen Antheil an der Jahresdividende und an dem bei der Liquidation sich ergebenden verhältnismäßigen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche mit dem Besitze von Quittungsbogen, Interimscheinen und Aktien verknüpft sind, gehen auf jeden Rechtsnachfolger über und der Besiz derselben schließt die Beistimmung zu den Statuten der Gesellschaft und zu den Beschlüssen der General-Versammlung in sich.

§ 6. Die Aktiendocumente werden nach dem bei der Zeichnung auszusprechenden Wunsche des Zeichners auf den Namen einer bestimmten Person oder auf den Inhaber ausgestellt, und mit laufenden Nummern ver-

sehen. Die Interimscheine müssen ihren dem entsprechenden Vermerk tragen.

Sowohl die auf Namen, als die auf den Inhaber lautenden Aktien können nach erfolgter Vollzahlung jederzeit gegen Erlegung einer vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Gebühr in Documente der anderen Art umgewandelt werden. Die auf Namen lautenden Aktien, beziehungsweise Interimscheine können durch Indossament übertragen werden. Die Richtigkeit der Indossamente zu prüfen, ist der Vorstand der Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet. Die Aktiendocumente werden nach den anliegenden Schemata A. auf den Inhaber, B. auf Namen ausgestellt, und mit der Facsimile-Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direction und mit dem trockenen Stempel der Gesellschaft versehen, auch von einem Controlbeamten unterschrieben.

§ 7. Den Aktiendocumenten werden die Dividendscheine nach dem anliegenden Schema C. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung der mit den Dividendscheinen zu veranschlagenden nach Schema D. auszufüllenden Talons die neuen Dividendscheine nebst Talon ausgeliefert werden. Bei Einlösung von Dividendscheinen und Talons ist der Vorstand der Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Wenn der Talon zur Erhebung der neuen Dividendschein-Serie binnen Jahresfrist nach dem Termine, an welchem die neue Serie ausgegeben wird, nicht präsentiert ist, so wird die neue Dividendschein-Serie nebst Talon dem Präsentanten der Aktien angedündigt.

§ 8. Die Einzahlung der Aktien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Berlin, sowie bei denjenigen Stellen, welche zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden.

§ 9. Die Einzahlung der Aktien geschieht baar in Raten von höchstens Zwanzig Procent des Nominalbetrages derselben und in Zwischenräumen von mindestens zwei Monaten, jedoch bleibt es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, die ersten vierzig Procent in einer Rate einzufordern, sowie Verbindungen festzusetzen, unter welchen die Vollzahlung der Aktien geleistet werden kann. Es darf jedoch eine Verzinsung für die Vollzahlung nur insoweit erfolgen, als der Reingewinn dazu ausreicht.

Die Termine der Ratenzahlungen werden drei Mal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Schlusstermine bekannt gemacht. Innerhalb des ersten Jahres nach der Ertheilung des Allerhöchsten Genehmigungs-maßes müssen mindestens Vierzig Procent des Grundkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

§ 10. Ueber die Ratenzahlungen werden auf Namen lautende Quittungsbogen nach anliegendem Schema E. ausgestellt. Solche werden mit dem Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Directors versehen, von einem Controlbeamten unterschrieben, und enthalten deren Bescheinigung über

die geschehene Einzahlung der ersten Rate. Die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den durch die Direction zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt. Nach der letzten Einzahlung werden die Quittungsbogen gegen Aktiendocumente ausgewechselt.

§ 11. Der Verwaltungsrath kann beschließen, daß bezüglich der Aktien, welche auf den Inhaber lauten sollen, nach Einzahlung von vierzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen erfolge, und alsdann über die geleisteten Zahlungen auf den Inhaber lautende Interimscheine nach beiliegendem Schema F. ausgestellt werden. Die Ausfertigung derselben und die Quittung auf denselben ist ganz so zu behandeln, wie dies in Bezug auf die Quittungsbogen festgesetzt ist. Der Gesellschaftsvorstand ist zwar befugt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Emission eines Quittungsbogens, beziehungsweise Interimscheines oder die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 12. Von jeder verzögerten Einzahlung sind der Gesellschaft Zinsen zu sechs Procent per Annum, von dem Zeitpunkte der Fälligkeit gerechnet, zu vergüten. Die Nummern der Quittungsbogen (beziehungsweise Interimscheine), auf welche eine Einzahlung im Rückstände geblieben ist, werden durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Drei Monate nach dieser Bekanntmachung hat der Gesellschaftsvorstand das Recht, die Quittungsbogen (beziehungsweise Interimscheine), auf welche eine Einzahlung im Rückstände geblieben ist, für ungültig zu erklären, an deren Stelle neue mit denselben Nummern auszustellen und durch einen vereideten Makler auf Gefahr des säumigen Aktionärs zu verkaufen. Aus dem Erlöse des Verkaufs wird nach Abzug der aufgelaufenen Kosten die rückständige Einzahlung berichtigt.

Der ursprüngliche Zeichner bleibt aber für jede zum Nachtheil der Gesellschaft sich ergebende Differenz haftbar, so lange nicht vierzig Procent des Nominalkapitals eingezahlt sind. In keinem Falle hat er Anspruch auf einen aus dem Verkaufe sich ergebenden Ueberschuß, welcher vielmehr der Gesellschaft anheim fällt. Die Nummern der für ungültig erklärten Quittungsbogen und Interimscheine sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 13. Sind Actien, Quittungsbogen, Interimscheine, Dividendscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen eine vom Verwaltungsrathe festzusetzende Gebühr, solche in neue gleichartige Papiere umzutauschen. Sonst aber ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien, Quittungsbogen oder Interimscheine an Stelle gänzlich beschädigter oder verloren gegangener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig. Eine Ausfertigung und Ausreichung neuer Dividendscheine und Talons an Stelle gänzlich beschädigter oder verloren gegangener ist unzulässig. Dividendscheine, welche innerhalb von

vier Jahren, von dem Ablauf desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht zur Einlösung präsentirt worden, sind werthlos und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch ist es dem Ermessen der Direction überlassen, demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Präklusivfrist bei der Direction anmeldet, und den statigehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, noch Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zur Zahlung vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung auszu zahlen.

Eine Mortification der Dividendenscheine und Lacons findet nicht statt.

§ 14. Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien (beziehungsweise Quittungsbogen und Interimscheinen) unterwerfen sich die Aktionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königl. Stadtgerichtes zu Berlin, beziehungsweise des an Stelle desselben tretenden Handelsgewerks.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Direction,
- b) der Verwaltungsrath,
- c) die General-Versammlung der Aktionaire.

Für die Zusammensetzung und die Functionen derselben gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Die Direction.

§ 16. Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand im Sinne des Handels-Gesetzbuches. Dieselbe besteht aus zwei Mitgliedern. Der Verwaltungsrath soll jedoch berechtigt sein, auch mehr als zwei Mitglieder anzustellen. Die Wahl der Directions-Mitglieder erfolgt mittelst Stimmzettel durch den Verwaltungsrath. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 13 Mitglieder des Verwaltungsrathes für dieselbe Person stimmen. Ueber die Wahl ist ein Protokoll in notarieller oder gerichtlicher Form aufzunehmen.

Die Anstellung der Directions-Mitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abgeschlossenen Engagementsverträgen (Artikel 227 Handelsgesetzbuch). Für die Entlassung eines Directions-Mitgliedes müssen jedoch mindestens 16 Mitglieder des Verwaltungsrathes sich aussprechen.

Der Verwaltungsrath kann für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Directions-Mitglieder ernennen; solche Vertreter können auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe ausscheiden zu müssen. Doch ruht während dieser Zeit die Thätigkeit des Stellvertreters als Verwaltungsraths-Mitglied.

Die Wahl der Stellvertreter der Directions-Mit-

glieder muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen, Prokuristen, Handelsbevollmächtigte oder Beamte, welchen der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung zugewiesen werden, werden auf Vorschlag der Direction von dem Verwaltungsrathe ernannt. Ihre Wahl erfolgt zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Die Namen der Directions-Mitglieder, und ihrer etwaigen Stellvertreter sind in das Handels-Register einzutragen, und durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen.

§ 17. Die Direction führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der ihr vom Verwaltungsrathe erteilten Instruction, und vertritt dieselbe nach Außen sowohl den Behörden als dritten Personen gegenüber. Ihre Legitimation wird durch ein Attest aus dem Handelsregister geführt. Den Behörden und Dritten gegenüber ist jede Instruction ohne Wirkung; die Directions-Mitglieder bleiben aber für Zuwiderhandlungen, welche sie sich gegen die ihnen erteilten Instructionen etwa haben zu Schulden kommen lassen, der Gesellschaft gegenüber persönlich verantwortlich, und können von dem Verwaltungsrathe deshalb rechtlich in Anspruch genommen werden.

§ 18. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft, und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die Handzeichnung von zwei Directoren, oder deren Stellvertretern erforderlich. An Stelle eines Directors oder Stellvertreters kann auch ein Bevollmächtigter, dessen Name öffentlich bekannt gemacht ist, (§ 16) gültig zeichnen, so daß die Gesellschaft Behörden und Privaten gegenüber auch durch die Unterschriften eines Directors, oder stellvertretenden Directors und eines Bevollmächtigten verpflichtet wird. Die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen, oder der Bevollmächtigte sei zur Zeichnung des Actes nach Inhalt seiner Vollmacht nicht befugt gewesen.

§ 19. Die Besoldung der Directions-Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrath. Wird denselben, oder einem, oder mehreren von ihnen ein Antheil am Gewinn statt eines festen Gehaltes, oder daneben bewilligt, so darf diese Lantème den im § 41 angeführten Procentsatz vom Gewinn nicht übersteigen.

§ 20. Die Direction ernimmt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, insoweit deren Wahl nicht dem Verwaltungsrath statutarisch vorbehalten ist. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf die Direction weder Dienstverträge für längere Zeit als ein Jahr abschließen, noch ein Jahresgehalt von mehr als 1000 Thaler, oder Gratificationen bewilligen; ebensowenig darf sie Verträge schließen, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden. Die Beamten, zu deren Ernennung die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, können ohne Zustimmung desselben nicht von der Direction entlassen werden; wohl

aber ist sie berechtigt, bis diese Zustimmung eingeholt, solche Personen vom Amte zu suspendiren:

§ 21. Jedes Mitglied der Direction muß mit mindestens 25 Aktien bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Dieselben sind während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft zu deponiren und dürfen weder veräußert, noch beschwert werden. Die Directoren müssen ihre ganze Thätigkeit der Gesellschaft widmen. Sie dürfen ein Nebenamt irgend welcher Art, mag es besoldet oder unbesoldet sein, ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übernehmen. Sie dürfen weder für eigene Rechnung ein Handelsgeschäft betreiben, noch als offene, oder stille Gesellschafter, oder als Commanditisten sich bei einem solchen theilhaben.

Die Mitglieder der Direction haben die Pflicht, auf Einladung des Verwaltungsrathes an den Sitzungen desselben mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 22. Der Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath im Sinne des Artikel 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Er ist der Träger aller Vollmachten Seitens der Gesellschaft; von ihm geht die Ertheilung aller Bevollmächtigungen aus, soweit solche nicht durch das Statut beschränkt sind.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 24 von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Mitgliedern, von denen die Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben muß. Die Wahl derselben erfolgt auf 4 Jahre; jährlich scheidet ein Viertel aus, und wird durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so ergänzen die übrig gebliebenen Mitglieder diese Vacanz provisorisch bis zur nächsten General-Versammlung durch Wahl. Diese beständig oder erneuert die Wahl für die Zeit, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen vom Gericht oder einem Notar ausgestelltes Attest. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß während seiner Amtsdauer mindestens 50 Aktien der Gesellschaft besitzen, und bei derselben deponiren. Dieselben dürfen weder veräußert, noch beschwert werden.

§ 25. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen keine Besoldung, erhalten aber Ersatz für die aus Erfüllung ihrer Functionen etwa entstehenden Reisekosten, oder dergleichen Auslagen. Die nach § 41 für den Verwaltungsrath ausgesetzte Tan-

tieme wird nach dem von den Mitgliedern festzustellenden Modus vertheilt. Der General-Versammlung bleibt das Recht vorbehalten, über die Höhe der für den Verwaltungsrath ausgesetzten Tantieme jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen.

§ 26. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Die Sitzungen finden statt, so oft der Vorsitzende selbige anberaumt, jedenfalls einmal vierteljährlich zur Entgegennahme von Mittheilungen der Direction über den Gang der Geschäfte, und so oft drei seiner Mitglieder, oder einer der Directoren darauf antragen.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden in einem dazu bestimmten Buche Protokolle geführt, und von den Mitgliedern, welche der Sitzung beigewohnt haben, vollzogen.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben gleiches Stimmrecht. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet sein. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche Inhaber einer Firma sind, können durch einen andern Theilhaber derselben vertreten werden. Zur Bestellung von Directoren, Procuristen, Handelsbevollmächtigten sowie zur Befähigung der Verträge mit denselben, ebenso zur Errichtung von Filialen, Agenturen und Zweig-Niederlassungen, ist die Anwesenheit von 13 Mitgliedern des Verwaltungsrathes notwendig. In allen anderen Fällen genügt die Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Bei Wahlen entscheidet gleichfalls absolute Stimmenmehrheit. Dieselben werden mittelst geheimer Zettelabstimmung so vorgenommen, daß, wenn eine Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, allein zur engsten Wahl zugelassen werden. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet bei Wahlen das Loos.

§ 28. Der Verwaltungsrath hat die Ausführung des Statuts durch die Direction zu überwachen, deren Thätigkeit zu controlliren und ihr Instruction zu ertheilen. Es liegt ihm ferner ob, die ihm von der Direction zu übergebende Jahres-Rechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen, und nach Maßgabe derselben die Dividende festzusetzen.

Der Verwaltungsrath beschließt über die Ankäufe von Grundstücken zu Geschäftslocalitäten, über die Errichtung von Filialen, Agenturen und Zweig-Niederlassungen, und deshalb abzuschließende Verträge, über die Höhe der zu gewährenden laufenden Credite, über die Ankäufe und Verkäufe von Aktien, Obligationen und Effecten aller Art.

Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne seiner

Mitglieder zur Ausführung von Aufträgen zu delegiren. Zur fortlaufenden Ueberwachung der Geschäfte und Ausführung seiner Beschlüsse ernannt der Verwaltungsrath als eine ständige Vertretung unter Feststellung der erforderlichen Normen einen engeren Ausschuss von fünf Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat der Direction gegenüber alle dem gesammten Verwaltungsrathe zustehenden Rechte. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder einer der Directoren darauf anträgt. Jedes Mitglied desselben ist berechtigt, den Ausschuss zusammenzuberufen. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, in Verhinderungsfällen ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes als seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Im Falle Zweig-Niederlassungen, Agenturen oder Commanditen an anderen Plätzen errichtet werden, bleibt es vorbehalten, an diesen Plätzen Ausschussräthe zu constituiren, welche von dem Verwaltungsrathe mit Vollmacht zu versehen sind.

C. Die General-Versammlung der Aktionaire.

§ 29. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind sämmtliche Aktionaire berechtigt, stimmfähig jedoch nur die Besitzer von mindestens fünf Aktien, und zwar für jede fünf Aktien mit je einer Stimme. Aktionaire, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihre Aktien beziehungsweise Quittungsbogen, oder Interimsscheine mindestens 3 Tage vor der General-Versammlung bei der Direction der Gesellschaft, oder bei denjenigen Stellen, welche der Verwaltungsrath zu diesem Zwecke bezeichnet, gegen eine Empfangsbekundigung deponiren, und während der General-Versammlung deponirt lassen. Es können vertreten werden: Handlungshäuser, Ehefrauen, Minderjährige und sonst Bevormundete, Corporationen, Institute, und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, ebenso Wittwen durch ihre großjährigen Söhne.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten werden. Die Bevollmächtigung der Vertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen, welcher Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 30. Die General-Versammlungen werden in Berlin abgehalten, und durch den Gesellschafts-Vorstand berufen.

Es steht jedoch auch dem Verwaltungsrathe das Recht zu, eine General-Versammlung zu berufen. Ort, Tag und Stunde derselben sind mindestens drei Wochen vorher zu veröffentlichen.

Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres findet eine ordentliche General-Versammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn eine in den Statuten vorgesehene Veranlassung dazu vorliegt.

§ 31. Die Besitzer von mindestens dem fünf und zwanzigsten Theile des emittirten Aktien-Kapitals

sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen derselben vorzulegenden formulirten Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dem Verwaltungsrathe einreichen, und zugleich ihre Aktien bei der Direction der Gesellschaft deponiren.

§ 32. Die in den jährlichen ordentlichen General-Versammlungen zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände sind:

- a) Der Jahresbericht über die Geschäfte der Gesellschaft.
- b) Die Rechnungsablage mit dem Berichte des Verwaltungsrathes.
- c) Beschlussfassung über die Rechnungsablage.
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- e) Berathung und Beschlussfassung über Anträge der Direction, des Verwaltungsrathes und einzelner Aktionaire.

§ 33. Der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Stellvertreter oder ein von Ersterem, resp. wenn selbiger verhindert ist, vom Stellvertreter ernanntes Mitglied des Verwaltungsrathes. Das Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und ist mindestens von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und denen der Direction, sowie von den etwa ernannten Scrutatoren zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§ 34. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 44 und 46 werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Dieselben werden mittelst geheimer Zettelabstimmung so vorgenommen, daß, wenn eine Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, allein zur engsten Wahl zugelassen werden. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 35. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von der Direction und dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Organe proponirt werden. Es werden jedoch auch statutenmäßig zulässige Anträge einzelner Aktionaire zur Abstimmung gebracht, wenn dieselben wenigstens acht Tage vor Berufung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt werden.

Der General-Versammlung bleibt die Beschlussnahme über eigentliche Anleihen vorbehalten, zu denen jedoch die Contocurrentgeschäfte nicht gerechnet werden. Ausgenommen sind nur solche Anleihen, welche zur Deckung laufender Ausgaben dienen.

Jedoch darf der Gesamtbetrag solcher von der General-Versammlung nicht beschlossener Anleihen zu

seiner Zeit fünf Procent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

Titel IV.

Filialen, Agenturen und Zweig Niederlassungen und Delegirte der Bank.

§ 36. Der Verwaltungsrath bestimmt, ob an auswärtigen Plätzen der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft und deren Vertretung besonders zu diesem Behufe angestellten Agenten mit beschränkter oder unbeschränkter Vollmacht, oder einem selbstständigen Handlungshause, oder Institut zugewiesen werden soll. Ebenso bleibt dem Verwaltungsrathe die Bestimmung vorbehalten, ob in letzterem Falle statt der Mandats-Ertheilung die Gesellschaft bei dem Handlungshause oder Institut, dem die Geschäftsführung von der Gesellschaft übertragen wird, nur mit einer bestimmten Kapital-Einlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust zu betheiligen ist.

§ 37. Die Zweig-Niederlassungen stehen unter einem Vorstande, der aus wenigstens zwei Personen gebildet wird. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Ciri, Accepte, Gelbanweisungen, Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes, oder ihren vom Verwaltungsrathe ernannten Stellvertretern unterzeichnet sein.

Der Vorstand besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Direction. Falls ein Ausschussth (§ 28) eingesetzt ist, vertritt dieser nach Maßgabe der ertheilten Vollmacht dem Vorstande gegenüber den Verwaltungsrath.

Titel V.

Rechnungslegung, Controle, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§ 38. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Am Ende eines jeden Jahres wird eine vollständige Inventur aufgenommen und die Bilanz gezogen.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva einschließlich des Grundkapitals bildet den Gewinn. Die Schätzung der Activa hat nach strengen kaufmännischen Grundsätzen und unter gewissenhafter Würdigung ihres Wertes Statt. Auch müssen nach Beschluß des Verwaltungsraths alljährlich angemessene Abschreibungen von dem Werthe der Mobilien und etwaigen Immobilien der Gesellschaft stattfinden, und bei ersteren mindestens 5% betragen. Cours habende Papiere sind höchstens mit dem Coursverthe vom 31. December des betreffenden Jahres anzusetzen.

§ 39. Die Aufnahme der Inventur, die Abschätzung der Activa, und die Anfertigung des Rechnungsabchlusses geschieht unter Leitung der Direction, und unter Hinzuziehung eines oder mehrerer durch den

Verwaltungsrath delegirter Mitglieder desselben. Ueber die etwa hierbei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrath.

§ 40. Der durch den Verwaltungsrath geprüfte Rechnungsabluß wird von demselben der alljährlichen ordentlichen General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung seitens der letzteren in den zur Aufnahme aller Publicationen der Gesellschaft bestimmten Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 41. Nach Genehmigung des Rechnungsabchlusses durch die General-Versammlung wird der erzielte Reingewinn, wie folgt, vertheilt:

- Zunächst fünf Procent gewöhnliche Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital.
- Von dem verbleibenden Ueberschuss sodann:
 - zehn Procent an den Reservefonds, so lange derselbe nicht zehn Procent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht;
 - zehn Procent Lantième an den Verwaltungsrath;
 - bis zehn Procent Lantième an die Directoren, je den mit denselben geschlossenen Beträgen;
 - der Rest wird als Superdividende unter die Aktionäre pro rata ihres Aktienbesizes vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet statt an der Gesellschaftskasse in Berlin, sowie an denselben Orten, und nach denselben Modalitäten, welche der Verwaltungsrath bestimmt.

§ 42. Die Genehmigung des Rechnungsabchlusses seitens der General-Versammlung der Aktionäre schließt die vollgültige Decharge für die Geschäftsführung der Direction und des Verwaltungsrathes in sich.

§ 43. Der Reservefonds wird durch den im § 41 festgestellten Antheil von zehn Procent am jährlichen Reingewinn gebildet, so lange derselbe zehn Procent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt.

Der Reservefonds ist lediglich zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste bestimmt. Ist er angegriffen worden, so muß er wiederum bis zu der Minimalhöhe von 10% ergänzt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet der Verwaltungsrath. Der Reservefonds bildet einen Theil des Betriebsfonds der Gesellschaft, und wird daher nicht getrennt verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann beschließen, daß ein Theil der im Contocurrent-Geschäft erworbenen Provisionen zur Bildung einer Spezialreserve abgesetzt wird. Aus diesem Spezialreservefonds sind dann die im Contocurrent-Geschäfte vorkommenden Schäden zunächst zu decken.

Titel VI.

Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft, Abänderung der Statuten.

§ 44. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach den bestehenden gesetzlichen Be-

Stimmungen auflösen muß, kann die Auflösung beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeitdauer derselben nur in einer eigens zu dem Zwecke der Beschlußfassung hierüber beschriebenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört daß wenigstens zwei Drittel des Aktienkapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke nach Ablauf von zwei Monaten abermals eine außerordentliche General-Versammlung stattfinden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 45. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen statt. Wird die Liquidation an außerhalb der Gesellschaftsorgane stehende Personen, oder an einzelne Mitglieder der Gesellschaftsorgane übertragen, so erlöschen die früheren Vollmachten der letzteren.

§ 46. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts können zwar auch nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Aktien beschlossen werden, aber ohne daß dabei die Höhe des vertretenen Aktienkapitals zu berücksichtigen ist. Die landesherrliche Genehmigung ist hierbei selbstverständlich vorbehalten.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Die von den Gesellschaftsorganen zu erlassenden Bekanntmachungen müssen, um als gehörig publicirt zu gelten, wenigstens in drei Zeitungen und zwar in der „Berliner Börsenzeitung“, der „Kölnischen Zeitung“, der „Hamburger Börsehalle“, erfolgen. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens eines Blattes steht es dem Verwaltungsrathe zu, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Änderungen sind in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

§ 48. Die Geschäfte der Gesellschaft dürfen vor Einzahlung von zwanzig Procent des Grundkapitals nicht begonnen werden.

§ 49. Die Königliche Verwaltungsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig, oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath, die Direction und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen be-

zuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel VIII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 50. Bis zur ersten General-Versammlung besteht der Verwaltungsrath aus folgenden 10 Mitgliedern:

- | | | |
|---|---|------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Generalkonful Victor Freiherr von Magnus, 2. Banquier Adalbert Delbrück, 3. Konful Gustav Müller, 4. Konful a. D. Eduard Freiherr von der Heydt, 5. Geheimer Commerzienrath Zwider, 6. Kaufmann Gustav Ritter, 7. Kaufmann Wilhelm Puskas in Altona, 8. Kaufmann Adolf vom Rath in Köln, 9. Doctor Ludwig Hamberger in Mainz, 10. Banquier Hermann Marcuse in Walluf, | } | zu Berlin, |
|---|---|------------|

welche sich durch Cooptation auf 24 Mitglieder verstärken können.

Auch fungiren dieselben Personen bis zur Constitution der Gesellschaft als Comité zur Besorgung aller Angelegenheiten der durch den gegenwärtigen Vertrag gebildeten Gesellschaft. Sie vertreten alle darin genannten Aktienzeichner, wie die noch etwa hinzutretenden.

Sie sind ermächtigt:

- a) diejenigen Veränderungen dieses Statuts oder Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsbehörden erforderlich erachten sollten; dergestalt, daß das Statut sowie dasselbe in Folge dieser Veränderungen oder Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für alle Aktienzeichner, sowohl die gegenwärtigen, als die noch hinzutretenden gültig ist, das Comité ist daher bevollmächtigt, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren.
- b) Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsbhätigkeit der Gesellschaft in kürzester Zeit beginnen zu können.

Als Geschäfts-Ordnung für das gesammte Comité gelten alle betreffenden Bestimmungen, welche in den Paragraphen 26 und 27 für den Verwaltungsrath festgesetzt sind.

Stirbt von den obengenannten 10 Personen, oder von den cooptirten eine oder mehrere, oder scheiden sie aus irgend einem sonstigen Grunde aus, so gehen die vorerwähnten Befugnisse jedesmal auf die Uebrigbleibenden über, und haben diese das Recht, sich durch Cooptation wieder bis auf 24 Mitglieder zu verstärken,

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten werden die ersten Zeichner durch das Comité mittelst rekommandirter Schreiben zu einer General-Versammlung zusammenberufen.

In dieser erfolgt die Wahl der 24 Mitglieder des Verwaltungsraths, welche bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1874 insgesamt fungiren, und erst von da ab gemäß § 23 jährlich zu ein Viertel durch das Loos auswechseln. Zwischen dem Abgang der rekommandirten Schreiben und der General-Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens fünf Tagen liegen.

In dieser General-Versammlung kann auch die Bestimmung des § 23, wonach die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsraths in Berlin ihren Wohnsitz

haben sollen, abgeändert und diese Zahl auf neun verringert werden.

Berlin den 25. Februar 1870.

Victor Freiherr von Magnus,

in Firma F. Mart. Magnus,

Adolph vom Rath,

in Firma Reichmann & Co.

Gustav Rutter,

in Firma Rutter Lufemeyer & Co.

Adalbert Delbrück,

in Firma Delbrück Leo & Co.

Hermann Zwider,

in Firma p. p. Gebr. Schwäbler, H. Zwider,

Gustav Müller,

in Firma G. Müller & Co.

A.

Deutsche Bank-Actien-Gesellschaft

zu Berlin.

Begründet durch notarielle Verhandlung vom 1870.

Bestätigt durch Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom

Actie No. über 200 Thlr. Courant.

Der Inhaber dieser Actie hat für den obigen darauf eingezahlten Betrag nach Maßgabe des Statuts Antheil an dem Vermögen der „Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft“ mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten.

(Stempel.)

Der Verwaltungsrath

(Hachmitte)

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Die Direction

(Hachmitte)

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Eingetragen Fol. No.

sign.

Controlleur.

Dieser Actie sind auf 5 Jahre Dividendenscheine nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

B. ebenso wie A.

jedoch:

Herr hat für 20. wie oben.

Rückseite. Das Anrecht auf umstehende Actie No. cedire ich an

Werth erhalten.

den 18

C.

Serie-Dividenden-Schein zu der Actie No. No.

der

über 200 Thlr.

Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der „Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft“ diejenige Dividende ausgezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungs-Rathes der Bank für das Jahr festgesetzt werden wird.

Wegen des Verlustes von Dividendenscheinen vergleiche § 13 des Statuts.

Berlin, den

Deutsche Bank-Actien-Gesellschaft.

Der Rendant

Hachmitte.

Der Verwaltungsrath.

Hachmitte

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Controlleur.

sign.

Die Dividendenscheine, welche innerhalb drei Jahren von dem Gläubiger besetzten Schreys zu noch im Be-
trag gebühren sind, sind zur Einstellung der Dividen-
den, sind verlosset, und deren Dividende befristet.

D.

Talon.

Anweisung zum Empfange der Serie der Dividendenscheine

zur Actie №  über 200 Thlr.

der „Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft.“

Inhaber empfängt am gegen diesen Talon nach § 7 der Statuten
in Berlin die Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie nebst neuem Talon.

Wenn dieser Talon zur Erhebung der neuen Dividendenschein-Serie binnen Jahresfrist nach
dem Termin, an welchem die neue Serie ausgegeben wird, nicht präsentirt ist, so wird die neue
Dividendenschein-Serie nebst Talon dem Präsentanten der Actie ausgehändigt. § 7 des Statuts.

Wegen des Verlustes von Talons vergleiche § 7 und 13 des Statuts!

Berlin, den

Deutsche Bank-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile)

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Controlleur.

sign.

E.

Quittungsbogen

über die erste Einzahlung von %

auf eine Actie der Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft zu Berlin

№

Herr hat nach Maßgabe des Statuts der
Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft vom
die erste Einzahlung mit

Thlr. Pr. Crt.

sage Thaler Pr. Crt.

geleistet.

Berlin, den

Der Verwaltungsrath.

Facsimile

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Die Direction.

Facsimile

der Unterschrift eines Mitgliedes.

Controlleur.

sign.

Die zweite Einzahlung von
% ist mit Thlr. Pr. Crt.
sage Thaler Pr. Crt.
geleistet.

..... den

(sig.)

Die dritte Einzahlung von
% ist mit Thlr. Pr. Crt.
sage Thaler Pr. Crt.
geleistet.

..... den

(sig.)

F.

Interimsschein

der Actie der Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

N^o

Der Inhaber hat nach Maßgabe der am 1870 notariell vollzogenen und
 von Sr. Majestät dem Könige am Allerhöchst bestätigten Statuten der Deutschen
 Bank-Actien-Gesellschaft auf eine Actie

40% mit

Thlr.

Pr. Crt.

sage

Thaler Pr. Crt.

eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Thalern Pr. Crt. wird dem rechtmäßigen Besitzer
 dieses Interimsscheines gegen Rückgabe desselben eine Actie der Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft auf
 den Inhaber ausgefertigt und überliefert.

Berlin, den

Der Verwaltungsrath.

Facsimile
 der Unterschrift eines Mitgliedes.

Die Direction.

Facsimile
 der Unterschrift eines Mitgliedes.

Controleur.

sign.

Berlin, den 25. Februar 1870.

Victor Freiherr von Magnus,
 in Firma: F. Mart. Magnus.
 Adolph vom Rath,
 in Firma: Deichmann & Co.
 Gustav Ritter,
 in Firma: Ritter Ludemeyer & Co.

Adalbert Delbrück,
 in Firma: Delbrück Leo & Co.
 Herrmann Zwider,
 in Firma: pp. Gebrü. Schilder, H. Zwider.
 G. Müller,
 Firma: G. Müller & Co.